

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die BUND-Ortsgruppe ist als nichtrechtsfähiger Verein Teil des Landesverbandes Baden-Württemberg im BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland.
- 2) Die Satzung des BUND-Landesverbandes ist Anlage dieser Satzung
- 3) Der Verein führt den Namen: BUND-Ortsgruppe Remshalden.
- 4) Er hat seinen Sitz in Remshalden
- 5) Die BUND-Ortsgruppe umfaßt das Gemeindegebiet der bürgerlichen Gemeinde Remshalden.
- 6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- 1) Zweck der BUND-Ortsgruppe Remshalden ist die Verfolgung und Umsetzung der in §2 bis 4 der Satzung des Landesverbandes Baden Württemberg beschriebenen Ziele und Maßnahmen.
- 2) Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für vorbez. Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Spendenbescheinigungen werden nur durch den BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. ausgestellt.
- 6) Die Ortsgruppe steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für Deutschland und der Landesverfassung von Baden Württemberg. Sie ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der Ortsgruppe Remshalden ergeben sich aus § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1, 5 und 6 der Satzung des Landesverbandes.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder im Gemeindemitteilungsblatt einzuberufen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von 2 Wochen einberufen werden , wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u.a.:

- 1) Wahl des Vorstandes und von mind. 2 Kassenprüfern
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 4) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte innerhalb der Ortsgruppe
- 5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- 1) Die Ortsgruppe kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Rechtsstreitigkeiten kann die Ortsgruppe nur in Abstimmung mit dem Landesverband (Referat Recht) führen.
- 3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
- 4) Stellungnahmen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitskreisen und/oder Regionalgeschäftsführern.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit im Verein ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- 2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
- 3) Über die in den Organen gefaßten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden .
- 2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit den Änderungen vom 24.03.94,13.03.97 und 18.3. 2001 jeweils durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.